

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen nach dem EEG 2021 im Fall von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

1. Kurzübersicht

| | |
|-------------------------------------|---|
| Wer zahlt die Vergütung aus? | Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) |
| Wer erhält die Vergütung? | Gemeinden auf deren Gebiet die PV-FFA errichtet wird (§ 6 Abs. 3 EEG) |
| Vergütungshöhe? | 0,2 Cent je eingespeiste kWh |
| Wann Vereinbarung: | Nach Beschluss über B-Plan, <u>aber</u> vor Genehmigung der PV-FFA |
| Gültigkeit: | PV-FFA mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 |
| Gesetzesgrundlage: | § 6 EEG 2021 (in Kraft seit 01.08.2021) |
| Steuerrecht: | Schenkungs-, Umsatz- und Körperschaftssteuer fallen nicht an |
| Sonstige Voraussetzungen: | Förderung nach EEG muss durch den Betreiber nicht in Anspruch genommen werden; es muss jedoch in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden |
| Ausnahmen: | PV FFA die nicht einspeisen, z.B. wenn per Stromliefervertrag Strom direkt an Dritte geliefert wird oder selbst verbraucht wird |

2. Grundlage für die Vergütung

- Vorgesehen ist die Regelung über die finanzielle Beteiligung von Kommunen in **§ 6 EEG 2021**
Neuerung: Auch Betreiber von PV-FFA (und nicht mehr nur von Windenergieanlagen) dürfen nun Standortkommunen eine einseitige Zuwendung i. H. v. maximal **0,2 Cent pro tatsächlich eingespeister Kilowattstunde** zukommen lassen
- Als betroffen gelten die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die PV-FFA befindet; sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der Zahlung anteilig des jeweiligen Gebietes zu bestimmen, so § 6 Abs. 2 S. 4 EEG

3. Welche Strommengen und PV-FFA werden erfasst?

- Nur **tatsächlich eingespeiste Strommengen** werden erfasst (Eigenverbrauch oder Drittlieferung ohne Einspeisung sind ausgeschlossen)
- Es gilt die allgemeine Übergangsregelung nach § 100 Abs. 1 EEG 2021 → es sind sämtliche Anlagen erfasst, die ab dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden und einspeisen

4. Was ist wann, wie und von wem zu regeln?

- der schriftliche Vertrag ist zwischen Gemeinde und Projektierer/Betreiber zu schließen
- Zeitpunkt des Vertragsschlusses: gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG vor Genehmigung der PV-FFA jedoch erst nach Beschluss über B-Plan - sehr wichtig, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331-334 StGB weiterhin besteht
- [Denkbare Vertragsinhalte:
 - Anteil der Gemeinde an der Zahlung (in % oder anteiliger Cent-Betrag)
 - Beschreibung der PV-FFA
 - Klarstellung: Keine Pflicht zur Errichtung der PV-FFA
 - Klarstellung: Keine Gegenleistung der Gemeinde (Vertrag möglichst nicht mit anderen Verträgen mit der Gemeinde kombinieren)
 - Klarstellung: Keine Zweckbindung der Mittel
 - Messung der Strommengen
 - Regelung zur Vertragsanpassung bei Änderung des Gemeindegebiets (Mitteilungspflicht der Gemeinde, Anpassung der Beträge)
 - Laufzeit (frei wählbar, Erstattung nur, wenn finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird → Begrenzung auf EEG-Förderdauer notwendig)
 - Kündigungsrecht der Gemeinde denkbar
 - Kündigungsrecht des Betreibers (wenn Gemeinde nicht mehr betroffen ist, wenn Erstattung durch Netzbetreiber gestrichen wird, wenn Betreiber Projekt aufgibt oder Betrieb der PV-FFA eingestellt wird)
 - Übertragung der Vereinbarung
 - Regelung zum Datenschutz]

5. Steuerrechtliche Behandlung der Zahlungen

- Schenkungs-, Umsatz- und Körperschaftssteuer fallen nicht an
- Einnahmen dürfen vollumfänglich in der Gemeinde verbleiben, da sie keine Steuereinnahmen darstellen. Weiterhin unterliegen sie nicht dem kommunalen Finanzausgleich.
- Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung ist

6. Inkrafttreten der Gesetzesgrundlage

- Ab 27.07.2021
- Weitestgehende beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2021 ist am 9. Dezember 2021 durch die EU-Kommission erfolgt.

Stand: 30.03.2022